

Kurztitel

Pflegefondsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. I Nr. 57/2011

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

30.07.2011

Außerkrafttretensdatum

31.12.2023

Abkürzung

PFG

Index

31/05 Förderungen, Zuschüsse, Fonds

Text**Evaluierung und Controlling**

§ 8. (1) Der Bund hat das Recht, den Einsatz sowie die Auswirkung der Zweckzuschüsse einer Evaluierung zu unterziehen und die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse jederzeit zu überprüfen.

(2) Die Länder sind verpflichtet, den Bund bei der Ausübung seines Überprüfungsrechts nach Abs. 1 bestmöglich zu unterstützen.

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2024

Gesetzesnummer

20007381

Dokumentnummer

NOR40130498